

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 6 (1916)
Heft: 51

Artikel: Das Basler Kino-Gesetz [Schluss]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719827>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mend an Boden gewinnt und es geben sich die hervorragendsten Vertreter von Wissenschaft und Technik mit der Erfindung neuer, geeigneter Möglichkeiten zur Filmmung ab.

Das Basler Kino-Gesetz.

(Schluss.)

C. Betrieb und Betriebsaufsicht.

§ 15. Die Aufsicht über den Betrieb der Kinematographentheater wird unter der Leitung des Polizeidepartementes durch das Polizei-Inspektorat besorgt; dieses handhabt sie unter Vorbehalt von § 18 in Verbindung mit den Organen der Bau-, Feuer- und Sanitätspolizei, des Elektrizitätswerkes und eventuell weiterer Verwaltungen nach Massgabe dieses Gesetzes und der Verordnungen, die zur Wahrung der Betriebssicherheit und der öffentlichen Ordnung über den Betrieb des Theaters erlassen werden.

§ 16. Die mit der Kontrolle der Kinematographentheater betrauten Organe des Polizeidepartementes sind jederzeit befugt, die Theater zu betreten, sich Programme Reklamezettel geben zu lassen, Auskünfte zu verlangen und sich zu überzeugen, ob den Bestimmungen dieses Gesetzes und den zugehörigen Ausführungsvorschriften nachgelebt wird. Es müssen ihnen auf ihr Verlangen auch ausserhalb der Vorstellungszeit einzelne Programm-Nummern vorgeführt werden.

§ 17. Es dürfen nur sittlich einwandfreie, kinematographische Bilder zur Schau gestellt werden. Darstellungen, welche geeignet sind, sei es durch die einzelnen Bilder, sei es durch ihren Zusammenhang, entsittlichend oder verrohend auf die Zuschauer zu wirken, sind von der Polizei zu verbieten.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Ankündigung der Vorführung durch Plakate, Reklamen und dergl.

Einsprachen gegen Beanstandungen entscheidet der Vorsteher des Polizeidepartementes endgültig.

§ 18. Kinder und jugendliche Personen, die das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen, gleichgültig ob sie sich in Begleitung Erwachsener befinden oder nicht, nur zu solchen Vorstellungen zugelassen werden, die für die Jugend besonders veranstaltet werden.

In den Jugendvorstellungen dürfen nur solche Programmnummern vorgeführt werden, welche von einer hierzu bestimmten Zensurkommission genehmigt worden sind. Diese Kommission besteht aus dem Polizeiinspektor oder seinem Stellvertreter und drei männlichen und einem weiblichen, vom Polizeidepartement aus Vorschlägen des Erziehungsdepartements und der Vormundschaftsbehörde gewählten Mitgliedern. Ihre Rechte und Pflichten werden durch ein vom Regierungsrat zu erlassendes Reglement näher bestimmt.

§ 19. Die Kinematographentheater sind an den h. Festtagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Betttag und Weihnachtstag) den ganzen Tag, an den Vorabenden der hohen Festtage von abends 7 Uhr an geschlossen zu halten.

An den übrigen Ruhetagen dürfen sie nachmittags von 2 Uhr an bis abends halb 11 Uhr geöffnet sein.

§ 20. In Kinematographentheatern dürfen nur Personen angestellt werden, die gut beleumdet sind und das 18. Altersjahr vollendet haben.

Als Operateure dürfen nur Personen verwendet werden, die ihre Fähigkeit zur Bedienung der Projektionsapparate nachweisen.

§ 21. Ueber die Arbeits- und Ruhezeit der Angestellten der Kinematographentheater wird der Regierungsrat die nötigen Vorschriften erlassen.

§ 22. Das Polizeidepartement ist berechtigt, vom Inhaber eines Kinematographentheaters für jeden Spieltag oder jede Vorstellung eine Polizeigebühr bis auf Fr. 30 zu erheben. Die Höhe dieser Gebühr wird vom Polizeidepartement festgesetzt.

II. Andere kinematographische Vorführungen.

§ 23. Für die nachstehend bezeichneten kinematographischen Vorführungen, die nicht in ständigen Kinematographentheatern stattfinden, ist eine Bewilligung des Polizeidepartementes erforderlich: 1. Vorführungen zu Unterrichtszwecken in Schulanstalten; 2. nicht gewerbsmässige Vorführungen zur Erläuterung von Vorträgen; 3. kinematographische Wanderbetriebe.

§ 24. Die Erteilung der Bewilligung ist zu verweigern, sofern die Einrichtung des Lokales oder das Bedienungspersonal nicht genügende Sicherheit gewährleisten. Für gewerbsmässige Vorführungen ist sie ferner zu verweigern, wenn der Bewerber oder seine Angestellten nicht gut beleumdet sind; für solche Vorführungen sind die in § 22 bestimmten Gebühren zu erheben.

Für die Beaufsichtigung der Vorführungen sind die §§ 15—18 dieses Gesetzes massgebend, doch unterbleibt die polizeiliche Aufsicht über den Inhalt der Films bei Vorführungen in Lehranstalten und bei wissenschaftlichen Vorträgen; über die Ordnung des Betriebs werden von Fall zu Fall die nötigen Vorschriften in der Bewilligung aufgestellt.

Der Entzug der Bewilligung steht unter den in § 14 bezeichneten Voraussetzungen dem Polizeidepartement zu.

III. Ergänzung des Polizeistrafgesetzes und Einführungsbestimmung.

§ 73 des Polizeistrafgesetzes vom 23. September 1872 wird aufgehoben u. durch folgende Bestimmung ersetzt:

Uebertretungen in Bezug auf Tanzbelustigungen, Schaustellungen und Kinematographentheater.

§ 73. Mit Geldbusse bis zu Fr. 300 wird bestraft: 1. Wer ohne polizeiliche Bewilligung in öffentlichen Lokä-

len Tanzbelustigungen abhält; 2. wer ohne polizeiliche Bewilligung gegen Bezahlung öffentliche Aufführungen, Schaustellungen oder Lustbarkeiten irgend welcher Art veranstaltet oder den ihm bei der polizeilichen Bewilligung gestellten Bedingungen zuwiderhandelt; wer den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Kinematographentheater oder den zugehörigen Ausführungsverordnungen und Polizeivorschriften zuwiderhandelt.

Die Polizeibehörde kann die unter 1 und 2 genannten Unternehmungen jederzeit einstellen.

Film-Besprechungen • Scenarios.

„Susanna“

Hauptdarstellerin: Fräulein Susanna Grandais

Grosses Gesellschafts-Drama in 6 Akten

Hauptpersonen: Prinz Mikael MM. Jean Signoret, jun.; Herzog Wladimir Varidikine: Geo Tréville; Prinzessin Sonia: Frl. Maria Louisa Derval; Susanna Daubray: Frl. Susanna Grandais.

(Monopol: Chr. Karg, Kuzern)

(Fortsetzung.)

Das waren die wunderbarsten Stunden für die zwei Liebenden, welche sich liebten mit dem ganzen Feuer ihrer zwanzig Jahre. Aber sie wurden von einem zu eifri- gen Diener belauscht und dem Gastgeber des jungen Prinzen angezeigt.

Der Herzog Wladimir passte auf. Er benutzte die Abwesenheit des Prinzen, der auf Befehl seines Vaters der Gesandschaft in Paris, seine Aufwartung der schönen Prinzessin Sonia von Zugolie machen musste und täuschte so ohne Erbarmen die beiden Liebenden, indem es ihm gelang, die Schrift Susannas nachzuahmen. Auch hatte er ihre Korrespondenz aufgehalten und einen Liebesbrief durch einen andern Brief ersetzt, der ihr Lebewohl sagte, den er dann durch Prinz Mikael zu beantworten wusste.

Die arme Susanna, verlassen in dem Moment, wo sie Mutter werden sollte und ohne Verdacht auf die infame Betrügerei, beichtete ihren ganzen Schmerz dem Bruder Robert in einem betrübten Brief, den sie gerade angefangen hatte, als der gestreng Herr Daubray ins Zimmer trat. Er überraschte sie gerade beim Briefschreiben und erfuhr die ganze Wahrheit und jagte sein entehrtes Kind ohne Erbarmen fort, welches dann im Feld herumirrte.

Vater Glück nahm sich ihrer an, sie war am Ende ihrer Kräfte und ihrer Schmerzen. In diesem bescheidenen Häuschen setzte sie ihr sehnuchtsvolles Hoffen fort, alle ihre Gedanken und die ganze Pflege wandte sie dem Sohne zu, den sie dem Prinzen Mikael geschenkt hatte.

Während dieser Zeit verlobte sich der Prinz mit der schönen Prinzessin Sonia und der Zufall einer Reise brachte sie auf das Schloss des Herzogs Wladimir, wo er

§ 26. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzuge beauftragt und erlässt die hiefür nötigen Verordnungen.

Basel, den 16. November 1916.

Namens des Grossen Rates,

Der Präsident:

Dr. V. E. Scherer.

Der 1. Sekretär:

Ed. Forster.

mit seiner Verlobten trotz der früheren traurigen Erinnerungen seine Sommerferien verbrachte.

Seine Rückkehr führte ihn auf tragische Weise mit Robert zusammen, dem heissgeliebten Bruder von Susanna, der von dem niederträchtigen Verlassen vernommen hatte, dem sie zum Opfer gefallen war, und er beschloss, sich an dem königlichen Verführer zu rächen.

Sobald er von der Anwesenheit des Prinzen vernahm, reiste er wie ein Toller ab, ohne auf die demütigen Bit-ten seiner erschrockenen Schwester zu hören.

Er kam im Schlosse an, in dem Moment, als ein wunderbarer Ball zu Ehren der königlichen Verlobten veranstaltet war. Er drängte sich durch die Bedienten, und meldete sich beim Prinzen Mikael, um sein Eindringen zu erklären. Mikael führte ihn in sein Bureau, doch in grösstem Zorn stürzte sich Robert auf den Prinzen, nahm ihn beim Kragen und stürzte ihn von dem steilabfallenden Felsen hinunter.

Man hörte einen Schuss und er war es, der von einer fantastischen Höhe hinunter stürzte zu den Füssen Susannas, die ihm beunruhigt folgte. Ein Diener des Herzogs hatte ihn getötet, um Mikael zu retten. Aber der junge Prinz beschleunigte sich, hob die ohnmächtige Susanna von dem Körper ihres toten Bruders mit Hilfe Vater Glücks auf, führte die Unglückliche zu ihrem Kind und zu ihrer ärmlichen Behausung in der stillen Nacht bei den Dörfern vorbei, von welchen jedes einzelne unangenehme Erinnerungen hervorrief.

Leider haben zu viele Aufregungen die schwache Susanna zerrüttet, so dass sie sich nun wie eine arme Irre benimmt, sanft und lächelnd, wie sich nicht mehr an die schrecklichen Dramen erinnert, nur mehr davon träumt, die unschuldigen Spiele mit Mikael wieder aufzunehmen.

Unterdessen hat Vater Glück Mikael erklärt, was sich zugetragen hatte. Mikael verstand nun den Verrat des Herzogs, aber das vorgerückte Alter des Höflings und der gründliche Beweis, dass er loyal den Interessen des Königreiches dienen musste, verhinderten ihn, ihn zu strafen, wie er es verdient hätte. Er zuckte die Achseln und kehrte wieder zu der Unschuldigen zurück, welche er unglücklich machte und ihm einen Sohn gab.